

Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) beschlossen



Von ninocare unter [CC0](#)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2017 das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) beschlossen. Es wird am 1. März 2018 in Kraft treten. Das Gesetz soll die Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Bildung und Forschung (sogenannte Schrankenregelungen) reformieren. Dazu sollen die Vorschriften über die erlaubnisfreien Nutzungen für Bildung und Wissenschaft neu systematisiert, konsolidiert und vereinfacht werden. Dabei folgt teilweise zugleich eine Erweiterung der Erlaubnistatbestände unter Berücksichtigung des Unionsrechts. Dies soll sowohl eine bessere Auffindbarkeit und Verständlichkeit für unterschiedlichste Anwender fördern als auch die Bedingungen an die Erfordernisse und Potentiale des digitalen Zeitalters anpassen.

Um den berechtigten Interessen der Rechtsinhaber Rechnung zu tragen, sieht der Gesetzesentwurf grundsätzlich die Zahlung einer angemessenen Vergütung vor. Diese Vergütung erfolgt pauschal und wird durch die Verwertungsgesellschaften ausbezahlt. Neben den Urhebern sollen auch die Verleger künftig an der angemessenen Vergütung beteiligt werden können.

Die neuen Regelungen über urheberrechtliche Nutzungen an Hochschulen, in Bibliotheken und Forschung sind bis Ende Februar 2023 befristet. Nach vier Jahren soll die Bundesregierung Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes erstatten, insbesondere die Auswirkungen auf die Verlagslandschaft.

Das Kernstück des Gesetzes sind insgesamt sechs Schrankenregelungen.

- § 60a UrhG erlaubt es, zur Veranschaulichung des Unterrichts und die Lehre an Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen und Hochschulen) zu nichtkommerziellen Zwecken grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in sonstiger Weise öffentlich wiederzugegeben.
- § 60b UrhG erlaubt Herstellern von Unterrichts- und Lehrmedien solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.
- § 60c UrhG gestattet, für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.; für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von 75% eines Werkes erlaubt (Abs. 2).
- § 60d UrhG regelt erstmals das sogenannte Text- und Data Mining. Dies ist eine Forschungsmethode, bei der großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden.
- § 60e UrhG regelt verschiedene Erlaubnisse für Bibliotheken wie z.B. Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts zu digitalisieren. Auch dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien zugänglich machen und Vervielfältigungen ermöglichen von bis zu 10 Prozent eines Werkes zu nichtkommerziellen Zwecken. Ebenso wird der Versand von Kopien durch Bibliotheken geregelt.
- § 60f UrhG enthält für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen ähnliche Erlaubnisse wie für Bibliotheken in § 60e UrhG.